

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen MaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 sind für die Kanarischen Inseln die vorläu-
fige Versorgungsbilanz und die Beihilfen festzusetzen, die
für die Belieferung der Inseln mit Hopfen aus der rest-
lichen Gemeinschaft gewährt werden. Bei der Festsetzung
dieser Beihilfen sind insbesondere die durch die Bedarfs-
deckung auf dem Weltmarkt und die geographische Lage
der Kanarischen Inseln verursachten Kosten zu berück-
sichtigen.

Die Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der
Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen
Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/92 der Kommission⁽²⁾ erlassen. Es sind jetzt
zusätzliche Bestimmungen festzulegen, die den Gepflog-
enheiten im Handel mit Hopfen insbesondere
hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheini-
gungen und der Sicherheiten gerecht werden, welche die
Marktbeteiligten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu
stellen haben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 gilt ab 1. Juli 1992.
Die mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Durch-
führungsbestimmungen sollten deshalb ebenfalls ab dem
genannten Zeitpunkt angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1992 und dem
30. Juni 1993 im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz
für Hopfen des KN-Codes 1210 auf die Kanarischen
Inseln aus Drittländern abschöpfungsfrei oder aus der
übrigen Gemeinschaft mit einer Beihilfe 500 Tonnen des
genannten Hopfens eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.*Artikel 2*

Zur Belieferung der Kanarischen Inseln mit Hopfen aus
der Gemeinschaft wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 im Rahmen der vorläu-
figen Versorgungsbilanz eine Beihilfe von 10 ECU/100 kg
gewährt.

Artikel 3

Spanien beauftragt die zuständige Stelle mit der

- a) Erteilung der Freistellungsbescheinigung gemäß
Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/92 ;
- b) Erteilung der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 4
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 ;
- c) Gewährung der Beihilfe an die Marktbeteiligten.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigungen werden in den fünf ersten
Arbeitstagen des jeweiligen Monats bei der zuständigen
Stelle beantragt. Ein Bescheinigungsantrag ist nur gültig,
wenn

- a) die eingetragene Menge nicht größer ist als die gemäß
der spanischen Bekanntmachung verfügbare Höchst-
menge ;
- b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der
Marktbeteiligte eine Sicherheit von 5 ECU/100 kg
gestellt hat.

(2) Die Bescheinigungen werden spätestens am 10.
Arbeitstag des jeweiligen Monats erteilt.

(3) Werden die Bescheinigungen für Mengen erteilt,
die kleiner sind als die beantragten Mengen, kann der
Antragsteller seinen Antrag innerhalb von drei Arbeits-
tagen nach dem Tag ihrer Erteilung zurückziehen. In
diesem Fall wird die entsprechende Sicherheit freige-
geben.

(4) Die zuständige Behörde gibt die verfügbare Höchst-
menge in der letzten Woche des Monats bekannt, der
dem Antragsmonat vorausgeht.

Artikel 5

Die Freistellungs- und Beihilfebescheinigungen werden
zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat ihrer
Erteilung ungültig.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
